

Reglement Schulweg der Sekundarschule Bonstetten

Das vorliegende Reglement bezieht sich auf die Grundlagen der "Beurteilung der Schulwege", erstellt von Rudin Rechtsanwälte im Juli 2015 im Auftrag der Sekundarschulpflege Bonstetten.

Gemäss Volksschulverordnung (VSV) § 66c liegt die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg bei den Eltern. In der Bundesverfassung (BV) Art. 19 / Art. 62 Abs. 2 ist festgehalten, dass die Schule die "Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts" zu gewährleisten hat. Bei langen Schulwegen kann dies dazu führen, dass sich die Schule an den Kosten beteiligen muss.

Da einige Schülerinnen und Schüler (SuS) aus den Gemeindegebieten der Kreisschulgemeinde einen sehr langen Schulweg haben, erlässt die Sekundarschule Bonstetten folgendes Reglement für den Schulweg.

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Zumutbarer Schulweg

Ob ein Schulweg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von den folgenden Kriterien ab (VPB 64 [2000] Nr. 56, S. 677 ff.):

- Person des Schülers (Alter, Gesundheit und Konstitution des Kindes)
- Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit)
- Gefährlichkeit des Weges

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulweges ist nicht die Distanz allein als vielmehr die *Gefährlichkeit des Weges*, Alter, physische und intellektuelle Fähigkeit des Kindes sowie dessen Beanspruchung in der Schule ausschlaggebend.

a) Person des Schülers

Bei der Person des Schülers sind nur ständige Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Temporäre Einschränkungen, wie beispielsweise ein Beinbruch, führen nicht zu einer Transportpflicht der Schule.

b) Art des Weges

Für die Beurteilung, ob ein Weg unter dem Gesichtspunkt der Beschwerlichkeit zumutbar ist, haben sich im Lauf der Jahre weitgehend klare und verbindliche Kriterien herausgebildet. Bei durchschnittlichen Verhältnissen, d.h. kommen keine zusätzlichen Erschwernisse wie bedeutende Höhenunterschiede (wobei ein Höhenunterschied von 215 Metern als nicht übermässig gilt) oder besonders steile Partien hinzu, gelten Fussmärsche bzw. Velofahrten von 30 Minuten pro Strecke als zumutbar.

c) Gefährlichkeit des Weges

Bei der Beurteilung zur Gefährlichkeit des Weges werden u.a. folgende Aspekte betrachtet:

- Strassen ohne Trottoirs; dies vor allem dann, wenn es sich um enge Durchgangsstrassen mit grösserem Verkehrsaufkommen, mit Lastwagenverkehr oder mit unübersichtlichen Kurven handelt
- Das Fehlen von Fussgängerstreifen, Gehsteigen, Lichtsignalanlagen und dergleichen
- Längere Partien durch einsame Wälder

d) Kasuistik

In einem neueren Entscheid hielt das Bundesgericht fest, dass ein Schulweg von insgesamt 40 Minuten, welcher teils zu Fuss (ca. 15 Min. bis zur Bushaltestelle) und teils mit dem Schulbus (restliche Zeit) zu bewältigen ist, nicht für sich allein gesehen unzumutbar ist.

e) Zumutbarkeit von Schulwegen in der Sekundarstufe

<i>Stufe</i>	<i>Zumutbare Dauer</i>	<i>Zumutbare Länge</i>	<i>Zumutbare Höhenunterschiede</i>	<i>Zumutbare Gefahren</i>
Sekundar	30' – 45'	3 – 5 km	< 200m	Jede Verkehrssituation ausser "Unfallschwerpunkte"

1.2 Verpflegung an der Schule

Auch wenn die Schulwegstrecke noch zumutbar ist, kann es sein, dass es nicht akzeptabel ist, diese Strecke 4x am Tag zurück zu legen. Dies vor allem dann, wenn die Verweildauer zu Hause für das Mittagessen unter 30' liegt. Kann ein Schüler nicht mindestens 30 Minuten zu Hause sein, so ist die Gemeinde verpflichtet, ein Mittagstischangebot einzurichten und einen Verpflegungsbeitrag gemäss der aktuellen Verfügung der Bildungsdirektion anzurechnen.

Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich hat die Höchstansätze für die Verpflegungsansätze per 01.08.2015 verfügt, welche für die Sekundarschule verbindlich sind.

1.3 Aufenthalt an der Schule

Die Regelung der Aufenthaltsdauer an den Schulen ist nicht eindeutig, aber schon Primarschülern ist ein Aufenthalt von 35' zuzumuten (Blätter für zürcherische Rechtsprechung 85/1986 Nr. 5, S. 10). Daher wird davon ausgegangen, dass es SuS der Sekundarschule zuzumuten ist, mindestens 1 Lektion (45 – 60 Minuten) auf den Bus oder den Schulbeginn zu warten. Entsprechende Räumlichkeiten werden von der Schule zur Verfügung gestellt.

2. Regelungen an der Sekundarschule Bonstetten

2.1 Schulwege in den Gemeinden Bonstetten und Wettswil

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Ausführungen wird nach eingehender Prüfung der Schulwege festgehalten, dass der Schulweg für SuS aus Wettswil und Bonstetten absolut zumutbar ist.

Im Winter und bei besonders anspruchsvoller Wetterlage kann es unter Umständen vorkommen, dass der Schulweg von gewissen Orten in Wettswil und Bonstetten für einzelne Schülerinnen und Schüler über Mittag nicht zumutbar ist. Dies wird auf Antrag individuell für die betroffene Familie geprüft.

2.2 Schulwege aus dem Gemeindegebiet Stallikon

Gemäss dem Bericht ist der Schulweg für SuS aus Stallikon *nicht zumutbar*. Aus diesem Grund wird von der Sekundarschule Bonstetten ein Schulbus von und nach Stallikon betrieben bzw. ein Abonnement für den öffentlichen Nahverkehr vergütet.

2.3 Schulbus

Der Schulbus der Sekundarschule Bonstetten steht ausschliesslich den SuS aus Stallikon zur Verfügung. Die Fahrzeiten und Haltestellen sind auf der Webseite der Sekundarschule Bonstetten aufgeschaltet.

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Schülerinnen und Schüler 5 Minuten vor der Abfahrtszeit bei den Haltestellen eintreffen. Der Schulbus weicht nicht von der vorgesehenen Route ab und bietet keine zusätzlichen Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten. Auf zu spät kommende Jugendliche kann keine Rücksicht genommen werden.

Der Schulbus verkehrt an den Schultagen der Sekundarschule Bonstetten.

2.4 Öffentliche Verkehrsmittel

Zusätzlich zum Schulbus verkehren zwischen Bonstetten und Stallikon offizielle Linienbusse, wofür SuS ein gültiges ZVV-Abo oder eine Mehrfahrtenkarte benötigen.

Schülerinnen und Schüler aus Stallikon erhalten die Kosten für ein Abonnement (ZVV Netzpass Junior / Zonen 154 155) vergütet, wenn der Schulweg mit dem Linienbus zurückgelegt werden kann und kein Schulbus angeboten wird. Das entsprechende Antragsformular wird anfangs Schuljahr automatisch von der Schulverwaltung zugestellt. Wird die Sekundarschule aus freiwilligen Gründen nicht mehr besucht, wird der ausbezahlte Betrag für das Abo anteilmässig zurückverlangt.

2.5 Aufenthalt an der Schule

Die Schule stellt für Wartezeiten genügend Aufgabenzimmer zur Verfügung. Zusätzlich ist das Schülerzimmer im Trakt C geöffnet. Somit können Wartezeiten von 45 – 60 Minuten in diesen Zimmern überbrückt werden.

2.6 Mittagsverpflegung

SuS der Sekundarschule Bonstetten können sich nach Anmeldung beim Mittagstisch der Primarschule Bonstetten verpflegen. Die entsprechende Regelung dazu hat die Sekundarschulpflege im "Reglement Mittagsstrukturangebot" vom 07.07.2009 festgehalten.

SuS aus den definierten Gebieten (gemäss Tabelle Entschädigungsberechtigungen) steht der Mittagstisch zur Verfügung. Auf Antrag der Eltern wird ein Verpflegungsbeitrag gemäss der aktuellen Verfügung der Bildungsdirektion angerechnet.

2.7 Zusätzliche Entschädigungen

Für SuS aus den definierten Gebieten (gemäss Tabelle Entschädigungsberechtigungen) ist der Fussweg zum öffentlichen Verkehr resp. Schulbus teilweise bei schlechten Witterungsverhältnissen unzumutbar. Der Transport zur Bushaltestelle ist in diesem Fall entschädigungsberechtigt gemäss kantonalen Vorgaben (siehe Wegleitung Steuererklärung; Fahrkosten).

2.8 Sonderfälle

Die Tabelle hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Begründete Gesuche für zusätzliche Schulwegsentschädigungen werden an die Sekundarschule Bonstetten, Schulleitung, Schachenrain 1, 8906 Bonstetten, gerichtet.

2.9 Abrechnung der Schulwegsentschädigung

Die Eltern von Jugendlichen aus Stallikon, senden das Antragsformular auf Rückerstattung des Jahresabonnements bis zum 31. Oktober an die Schulverwaltung der Sekundarschule Bonstetten.

Aufgrund eines entsprechenden Gesuches kann mit Eltern von entschädigungsberechtigten Schülern bezüglich Transport und Mittagessen eine individuelle Vereinbarung getroffen werden. Gesuche werden an die Sekundarschule Bonstetten, Schulleitung, Schachenrain 1, 8906 Bonstetten, gerichtet (E-Mail: schulleitung@sek-bonstetten.ch).

Tabelle Entschädigungsberechtigungen

Wohnort	Schulweg bis Bushaltestelle		Dauer (Minuten)	Distanz zum Bus (gem. Punkt 2.7.)	Mittagessen
	Höhe	Länge			
Folenweid	200 m	2.2 km	30 – 45'	Transport im Winter	✓
Mädikon	200 m	1.9 km	25 – 36'	Transport im Winter	✓
Balderen	170 m	1.0 km	18 – 30'	Transport im Winter	✓
Mösli	105 m	1.8 km	13 – 25'	Transport im Winter	✓
Hinter Buchenegg /Tobel	174 m	1.3 km	25 – 36'	Transport im Winter	✓
Vorder Buchenegg	215 m	2.5 km	43 – 55'	Transport übers Jahr	✓

Genehmigung des Reglements

Das Reglement Schulweg wurde von der Sekundarschulpflege Bonstetten am 24.11.2015 genehmigt. Es tritt rückwirkend auf den 01.08.2015 in Kraft.

Sekundarschulpflege Bonstetten



Corinne Stutz
Präsidentin



Ruth M. Schmid
Leiterin Schulverwaltung